

TEILFORTSCHREIBUNG LEP IV - ERNEUERBARE ENERGIEN

- TEXTFASSUNG DER VERORDNUNG
- WESENTLICHE THEMEN AUS DEM ANHÖRUNGSVERFAHREN



IMPRESSUM

Herausgeber: Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung • Oberste Landesplanungsbehörde • Stiftsstr. 9 • 55116 Mainz • www.mwkel.rlp.de in der Rubrik Landesplanung

Redaktion und Kartografie: Oberste Landesplanungsbehörde Rheinland-Pfalz

Textsatz, Bildbearbeitung und Gestaltung: advision Design + Communication GmbH • Bergstraße 38 • 55437 Ockenheim • www.advision-dc.de

Bildbeiträge: Titelseite: George Doyle/getty-images, Innenteil: MWKEL, advision GmbH

Druck: Druck- und Verlagshaus Thiele und Schwarz GmbH • Werner-Heisenberg-Str. 7 • 34123 Kassel • www.thiele-schwarz.de

Nachdruck: Alle Rechte beim Herausgeber. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung





Mainz, im Januar 2014

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von WahlwerberinnenlWahlwerbern oder WahlhelferinnenlWahlhelfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einer politischen Gruppe verstanden werden könnte.



VORWORT

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Umsetzung der Energiewende ist eine große Aufgabe für alle beteiligten Akteure. Rheinland-Pfalz ist dabei auf einem guten Weg, aber noch nicht am Ziel. Der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien konnte in den letzten Jahren spürbar gesteigert werden, aber es bleibt eine weitere Flächenbereitstellung insbesondere für Windenergieanlagen erforderlich. Hierfür braucht es einen planungsrechtlichen Rahmen. Mit der Teilfortschreibung des LEP IV ist ein wichtiger Beitrag dazu geleistet worden.

In zwei umfangreichen Anhörungs- und Beteiligungsverfahren haben wir auch die Auffassungen von Naturschutzverbänden, Bürgerinitiativen und Einzelpersonen sowie Kommunen angehört und in zahlreichen Punkten berücksichtigt.

Um den Ausbau der Erneuerbaren Energien bürgernäher gestalten zu können, wurde die Planung von Anlagenstandorten vorwiegend auf die Ebene der Verbandsgemeinden übertragen. Damit haben die Gemeinden jetzt mehr Gestaltungsmöglichkeiten, aber gleichzeitig auch mehr Verantwortung.

Energiewende bedeutet auch Klima-, Natur- und Artenschutz. Weil wir es damit ernst meinen, haben wir unter anderem folgende Regelungen getroffen:

Gebietskategorien wie Naturschutzgebiete, Kern- und Pflegezonen des Biosphärenreservates Pfälzerwald, der Haardtrand, die Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Limes sind von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Bei der nachfolgend auf der Ebene der Regionalplanung und der Bauleitplanung vorzunehmenden Abwägung sind darüber hinaus zahlreiche sonstige Restriktionen des Natur-, Umwelt- und Artenschutzes zu berücksichtigen. Auf ca. 87% der Landesfläche bestehen solche Restriktionen. Berücksichtigt man zusätzlich die Windhöffigkeit, die wir in einem Windatlas detailliert dargestellt haben, so kommen theoretisch 6% der Landesfläche als Standort in Frage.

Der weitere Weg für die Umsetzung des LEP IV ist strukturiert und vorgezeichnet. Die Gutachten für die Konkretisierung der historischen Kulturlandschaften und für den Schutz der UNESCO Welterbestätte stellen wichtige Grundlagen für Regional- und Bauleitplanung dar, um dort verbindlich Ausschlussgebiete festzulegen. Die Gemeinden können dies im Rahmen der verfassungsrechtlich gesicherten Selbstverwaltungsgarantie orts- und bürgernah umsetzen.

Mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt ist die Teilfortschreibung am 11. Mai 2013 in Kraft getreten. Eine Anpassung der Regionalpläne soll ab diesem Zeitpunkt innerhalb von 18 Monaten erfolgen.

Eveline Lemke

Ministerin für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung

1. TEILFORTSCHREIBUNG LEP IV

- Leitbild "Nachhaltige Energieversorgung"
- Nr. 5.2.1 Erneuerbare Energien



Das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) ist in Kapitel 5. 2 Energieversorgung im Leitbild und in Nr. 5.2.1 wie folgt geändert worden:¹

"5.2 Energieversorgung

Leitbild »Nachhaltige Energieversorgung«

Eine sichere, kostengünstige, umweltverträgliche und ressourcenschonende Energieversorgung ist die Voraussetzung für die zukünftige Entwicklung des Standortes Rheinland-Pfalz. Krisensichere Strom- und Gastransportnetze und ein hohes Maß an Versorgungssicherheit mit einem möglichst hohen Anteil heimischer Energieträger bilden hierfür die Voraussetzung. Neben der Energieeinsparung und einer rationellen und energieeffizienten Energieverwendung bilden der weitere Ausbau erneuerbarer Energien und die Stärkung der eigenen Energieversorgung die vier wichtigen Pfeiler der rheinland-pfälzischen Energiepolitik. Der Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützt die Bemühungen, nationale und internationale Energie- und Klimaschutzziele umzusetzen, und hat den Vorteil einer sicheren und dauerhaften Verfügbarkeit. Fossile Energieträger stehen nur in begrenztem Umfang zur Verfügung, und ihre Nutzung bedeutet eine erhebliche Belastung für die Umwelt.

Der Anteil erneuerbarer Energieträger betrug im Jahr 2004 rund 2,7 %, was eine Steigerung um mehr als ein Viertel gegenüber dem Jahr 2000 ausmacht. Dieser positive Trend soll fortgesetzt werden. Erneuerbare Energieträger haben große Potenziale, die in den Teilräumen des Landes unterschiedliche Bedeutung haben. Die vorhandenen Potenziale in den Bereichen Wind-, Wasser-, Solar- und Geothermie sowie Biomasse sind planerisch zu sichern. Die raumordnerische Sicherung von Flächen für erneuerbare Energien sowie die Aufstellung und Unterstützung durch regionale Energieversorgungskonzepte gewinnen an Bedeutung. Der Anteil der erneuerbaren Energien an der Gesamtenergieversorgung ist daher im Strom- und insbesondere im Wärmebereich weiter auszubauen, auch um die Abhängigkeit von Energieimporten zu minimieren. Rheinland-Pfalz steht hinter den Zielsetzungen der EU, die CO₃-Emissionen im Zeitraum 2008 bis 2012 europaweit um 8 % (Kyoto-Protokoll) und bundesweit um 21% (Burden Sharing) gegenüber dem Basisjahr 1990 zu reduzieren.

¹ Auszug aus: Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 26. April 2013 (GVBl. S. 66) und Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 14. Okt 2008 (GVBl. S. 285)

Rheinland-Pfalz unterstützt das Ziel, weltweit den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf zwei Grad Celsius zu beschränken. Dies bedeutet, dass bundesweit und in Rheinland-Pfalz die Emission von Klimagasen bis 2050 um 90 Prozent (gegenüber 1990) reduziert werden muss. Als Nahziel wird bis 2020 eine Reduzierung um 40 Prozent verfolgt. Erneuerbare Energien leisten hierzu einen wesentlichen Beitrag. Zur Erfüllung dieser Vorgaben verfolgt Rheinland-Pfalz das Ziel, bis 2030 bilanziell den verbrauchten Strom zu 100 Prozent aus Erneuerbaren Energien zu gewinnen. Das Land soll auf diesem Wege ab 2030 zum Stromexportland werden. Bereits bis zum Jahr 2020 soll sich die Stromerzeugung aus Windkraft verfünffachen und der Beitrag aus der Photovoltaik soll auf über zwei Terawattstunden gesteigert werden.

Energieeinsparung und Energieeffizienz sind zunehmend auch wichtige raumordnerische Handlungsfelder. Raum- und Siedlungsstruktur beeinflussen die Verkehrsleistung und damit auch den Energieverbrauch. Gleiches gilt für die Siedlungsdichte. Eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung und eine Verringerung der Flächenneuinanspruchnahme für Wohnbauzwecke, verbunden mit qualitätvollem verdichtetem Bauen im Bestand, tragen maßgeblich dazu bei, den Energieverbrauch zu reduzieren.

Die Energieversorgung in den Regionen ist mittelund langfristig durch den Ausbau der Wärme- und Stromerzeugung zu sichern und so zu entwickeln, dass die Regionen im Hinblick auf Kyoto- und EU-Vorgaben sowie vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung ihre Standortvorteile verbessern. Die Bedürfnisse zukünftiger Generationen sind im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips zu berücksichtigen.

Die Energieversorger stellen die Verlässlichkeit der Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit den leitungsgebundenen Energieträgern Strom und Erdgas auf im internationalen Vergleich hohem Niveau sicher. Das gut ausgebaute Netz der leitungsgebundenen Energieträger Strom und Gas ist auch zukünftig vorzuhalten, instand zu halten und bedarfsgerecht aus- bzw. rückzubauen, soweit dies aus energiepolitischen, wirtschaftlichen, demografischen und Umweltgesichtspunkten sinnvoll ist. Die Leitungsnetze sind aufgrund ihrer Versorgungsfunktion von überörtlicher Bedeutung. Leitungsnetze sollen durch die Energieversorger so vorgehalten werden, dass die Einspeisung dezentraler erneuerbarer Energien gemäß EEG auch zukünftig sichergestellt ist. Technisch nicht mehr benötigte Leitungen sollen zeitnah zurückgebaut werden.

5.2.1 Erneuerbare Energien

Ziele und Grundsätze

G 161

Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.

Z 162

Die Regionalplanung trifft auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien, zur Energieeinsparung und zur effizienten und rationellen Energienutzung. Dabei ist orts- bzw. regionsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

G 162 a

Die Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte sollen Klimaschutzkonzepte aufstellen.

G 163

Ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung soll durch die Regionalplanung und die Bauleitplanung sichergestellt werden.

G 163 a

Um einen substanziellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen, sollen mindestens zwei Prozent der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereitgestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag.

Z 163 b

In den Regionalplänen sind Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum die Gebiete mit hoher Windhöffigkeit vorrangig zu sichern.

G 163 c

Landesweit sollen mindestens zwei Prozent der Fläche des Waldes für die Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung gestellt werden.

Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag. Alte Laubholzbestände sollen von der Windenergienutzung freigehalten werden.

Z 163 d

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 24 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, in den Kern- und Pflegezonen des Naturparks Pfälzerwald, in Nationalparken und in den Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes auszuschließen. Die verbindliche Abgrenzung der Kernzonen und Rahmenbereiche der vorgenannten Welterbegebiete ergibt sich aus den Karten 20 a und 20 b.

Weiterhin konkretisieren die regionalen Planungsgemeinschaften in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (Z 92 und Karte 10 mit dazugehöriger Tabelle) die Gebiete, in denen die Nutzung der Windenergie auszuschließen ist (Karte 20). Dieser Auftrag zur räumlichen Konkretisierung der Ausschlusskulisse der Windenergienutzung umfasst auch einen Korridor von einer maximalen Tiefe von sechs Kilometern in den sich westlich an den Haardtrand anschließenden Höhenzügen des Pfälzerwaldes (Karte 20 c).

In Vorranggebieten für andere Nutzungen oder in sonstigen Schutzgebieten mit Zielcharakter ist die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

FFH- und Vogelschutzgebiete stehen einer Ausweisung von Windenergiestandorten nur dann entgegen, wenn die Windenergienutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzweckes führen und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann. Kernzonen der Naturparke sowie die außerhalb der Pflegezonen gelegenen Stillezonen des Naturparks Pfälzerwald im Sinne des § 3 Abs. 2 der Landesverordnung über den "Naturpark Pfälzerwald" als deutscher Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen vom 22. Januar 2007 (GVBl. S. 42) stehen einer Ausweisung von Windenergiestandorten nur dann entgegen, wenn die Windenergienutzung dem jeweiligen Schutzzweck zuwiderläuft und eine Befreiung nicht erteilt werden kann. Die Rahmenbereiche der anerkannten Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes stehen einer Ausweisung von Windenergiestandorten entgegen, wenn diese mit dem Status des UNESCO-Welterbes nicht vereinbar ist.

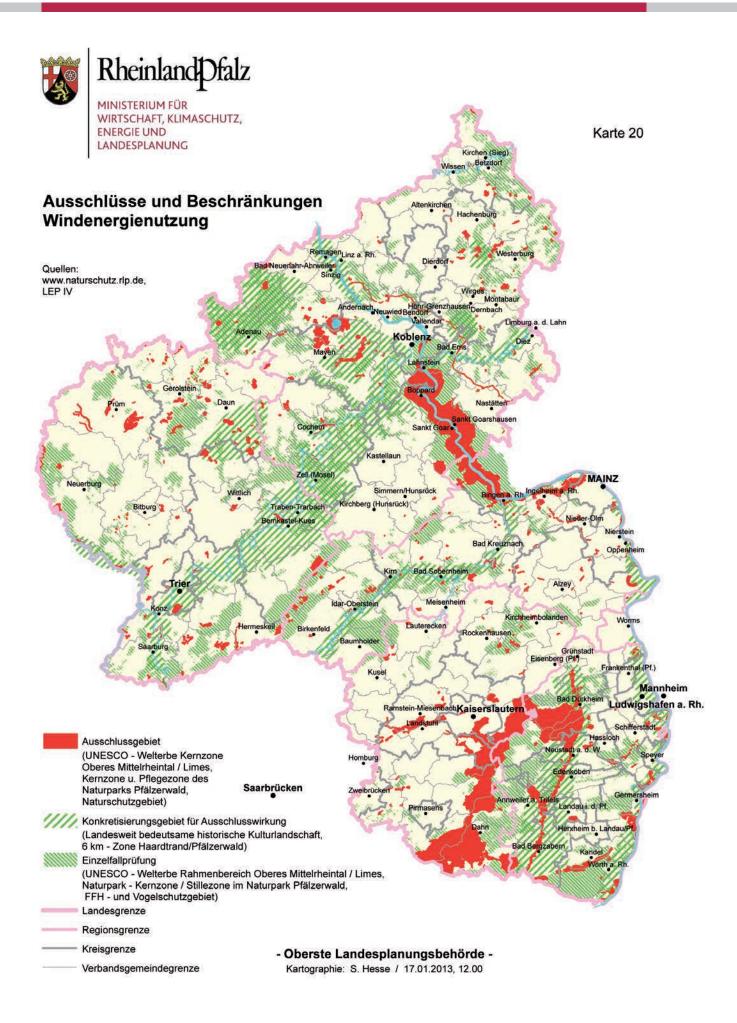
Z 163 e

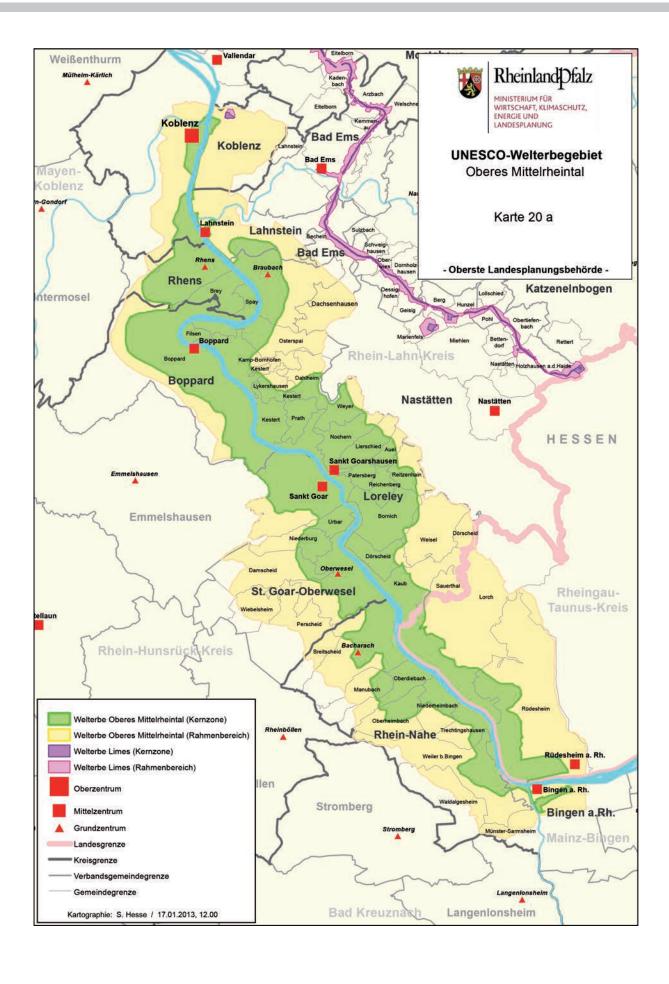
Die außerhalb der vorgenannten Gebiete und der Vorranggebiete liegenden Räume sind der Steuerung durch die Bauleitplanung in Form von Konzentrationsflächen vorbehalten. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum Gebiete mit hoher Windhöffigkeit vorrangig zu sichern.

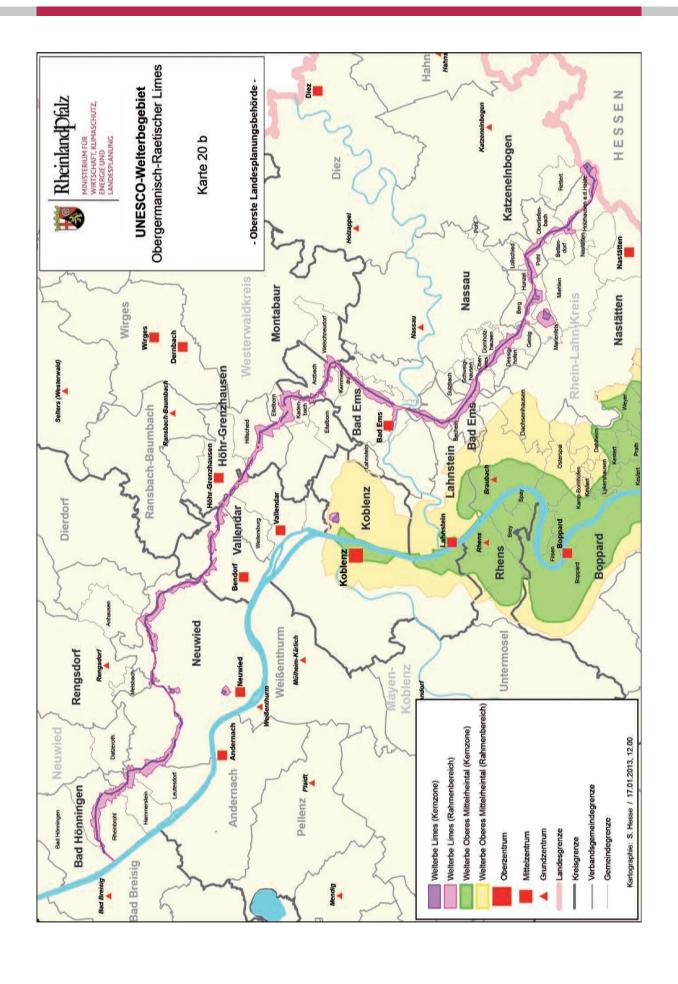
G 163 f

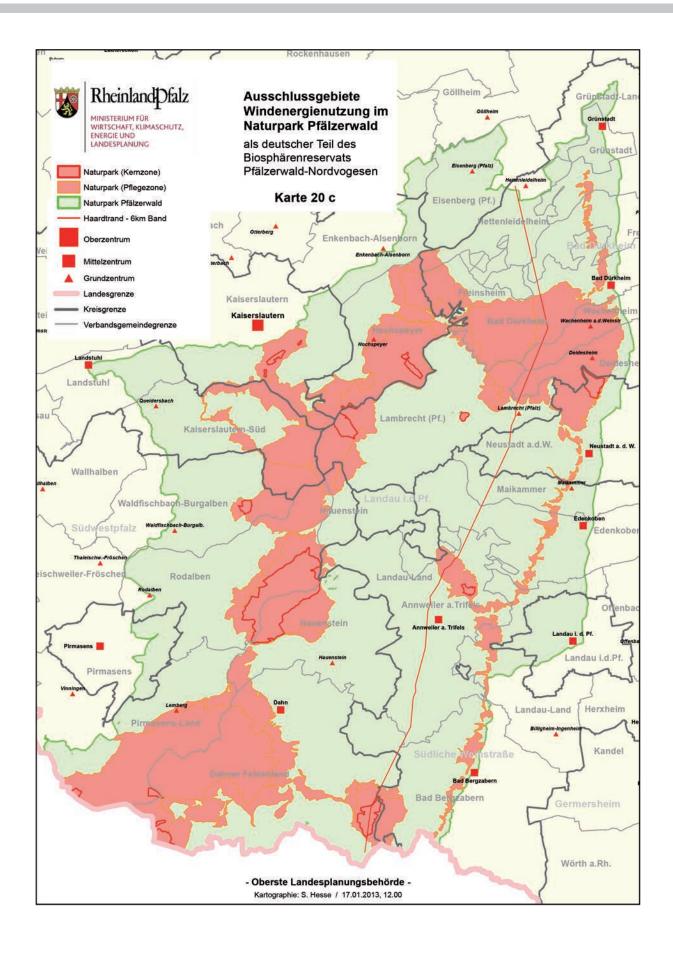
Durch die Ausweisung von Vorranggebieten und Konzentrationsflächen soll eine Bündelung der Netzinfrastruktur erreicht werden.

Einzelne Windenergieanlagen sollen grundsätzlich nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau weiterer Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist.









G 164

Die Ansiedlung der Windenergieanlagen soll möglichst flächensparend an menschen-, natur- und raumverträglichen Standorten erfolgen. Die Energieerzeugungspotenziale auf von der Regional- und Bauleitplanung ausgewiesenen Standorten sind unter Beachtung der genehmigungsrelevanten Anforderungen zu optimieren. Der Prüfung, wie die gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) besonders geförderte Möglichkeit des Repowerings an geeigneten Standorten sichergestellt werden kann, ist besonderes Augenmerk zu widmen.

G 165

Aufgrund der fast flächendeckend vorhandenen geologischen Potenziale kommt der Nutzung der Geothermie einschließlich der Tiefengeothermie besondere Bedeutung zu. Dies gilt insbesondere für die Nutzung von Erdwärme im Oberrheingraben wegen der dort ausgebildeten speziellen geologischen Tiefenstrukturen. Das geothermische Potenzial soll im Hinblick auf die Wärme- und Stromgewinnung sowohl im Bereich der privaten Haushalte als auch im industriellen Sektor entwickelt und ausgebaut werden. Die Nutzung der Tiefengeothermie soll aufgrund hoher Energieverluste bei der Umwandlung von Wärme in Strom vorwiegend an geeigneten Standorten unter Nutzung der Abwärme und in hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK) erfolgen. Die Regionalplanung kann für raumbedeutsame Anlagen geeignete Standortbereiche ausweisen.

G 166

Von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden.

Z 166 a

Die Errichtung von von baulichen Anlagen unabhängigen Photovoltaikanlagen ist in den Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes auszuschließen. In den Rahmenbereichen dieser Gebiete ist die Errichtung solcher Anlagen zulässig, wenn diese mit dem Status des UNESCO-Welterbes vereinbar ist.

G 167

Die vorhandenen Potenziale der Wasserkraft, insbesondere bei Kleinwasserkraftwerken und im Zusammenhang mit alten Wasserrechten, sollen, soweit dies wasser- und fischereiwirtschaftlich und ökologisch vertretbar ist, erschlossen werden.

G 168

Die energetischen Nutzungsmöglichkeiten nachwachsender Rohstoffe (Umwandlung von Biomaterial in Strom und Wärme) sollen durch die Entwicklung von entsprechenden Nutzungskonzepten auf regionaler und kommunaler Ebene für den Bereich der Landund Forstwirtschaft geprüft und umgesetzt werden.

Begründung/Erläuterung

zu G 161

Die Lösung raumordnerischer Konflikte in Bezug auf die Umsetzung energiepolitischer Vorgaben ist eine wichtige Aufgabe der Regionalplanung. Auftretende Nutzungskonflikte zum Beispiel zwischen der Sicherung des Freiraums und der Nutzung freiraumaffiner energetischer Potenziale sind hier zu lösen. Aufgrund der mit der Nutzung erneuerbarer Energien verbundenen Eingriffe sind beispielsweise die Belange des Arten- und Biotopschutzes, der Schutz des Landschaftsbildes oder die Belange von Erholung und Fremdenverkehr mit den Anforderungen an Klima- und Ressourcenschutz oder der Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe in Einklang zu bringen.

zu Z 162

Räumliche Nutzungskonzepte (zum Beispiel Energiekonzepte der Planungsgemeinschaften bzw. des Verbandes Region Rhein-Neckar) sind im Dialog mit den regionalen und kommunalen Akteuren zeitnah umzusetzen. Wo noch keine Energiekonzepte oder Potenzialstudien vorliegen, sind diese zeitnah zu erstellen und in konkrete Maßnahmen und Vorhaben überzuleiten. Verbindliche Planungen müssen der strategischen Umweltprüfung (SUP) und die konkreten Vorhaben und Projekte müssen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) genügen. Erfordernisse aus der demografischen Entwicklung sind ebenso zu beachten wie die Strategie des Gender-Mainstreamings.

zu G 162 a

Eine wichtige Grundlage für einen Handlungsbedarf im Bereich der Erneuerbaren Energien kann insbesondere aus Klimaschutzkonzepten abgeleitet werden. Deshalb wird empfohlen, dass die

Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte Klimaschutzkonzepte aufstellen. Diese Aufgabe kann auch durch entsprechende Konzepte auf Kreisebene abgedeckt werden, sofern dabei Aussagen zu einzelnen Gemeinden getroffen werden. Die Klimaschutzkonzepte der kommunalen Ebene ergänzen die räumlichen Nutzungskonzepte der Planungsgemeinschaften. Eine Verpflichtung der Kommunen, solche Konzepte zu erstellen, besteht nicht.

zu G 163

Es ist eine gemeinsame Aufgabe der Regionalplanung und der Bauleitplanung, für den erforderlichen Ausbau der Windenergie auf der Basis einer geordneten Planung Sorge zu tragen. Im Hinblick auf § 1 Abs. 3 BauGB besteht die Verpflichtung zum planerischen Tätigwerden für eine Gemeinde dann, wenn und soweit es für die städtebauliche Entwicklung erforderlich ist.

zu G 163 a

Zur Umsetzung der energiepolitischen Ziele leistet insbesondere die Windenergie einen bedeutenden Beitrag. Der für das Erreichen der klima- und energiepolitischen Ausbauziele notwendige Flächenbedarf liegt in einer Größenordnung von ca. zwei Prozent der Landesfläche, der insbesondere durch den Flächenbedarf für die Errichtung von Windenergieanlagen verursacht wird. Die erforderlichen Flächen sollen gemeinsam von Regional- und Bauleitplanung gesichert werden.

zu Z 163 b

Die Ausweisung von Vorranggebieten auf der Ebene der Regionalpläne dient der Flächensicherung zum Erreichen der vorgenannten energiepolitischen Zielsetzungen. Bei der Auswahl der

Standorte ist im Sinne einer effektiven Energieausbeute die Windhöffigkeit von zentraler Bedeutung. Die Ausrichtung der Standorte für Windenergieanlagen an der Windhöffigkeit trägt auch zu einer Konzentration der Anlagen an geeigneten Standorten und damit zu einem Schutz des Landschaftsbildes bei. Daher sind im ieweiligen Planungsraum die jeweils windhöffigsten Gebiete bzw. Gebiete mit hoher Windhöffigkeit vorrangig zu sichern. Eine abschließende Festlegung eines Grenzwertes für die Windhöffigkeit ist nicht möglich, da aufgrund der technischen Entwicklung und der verschiedenen Anlagentypen unterschiedliche Größenordnungen der Windhöffigkeit zu einem wirtschaftlichen Betrieb führen können. Hinweise zur Windhöffigkeit lassen sich aus den Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) entnehmen. So kann eine Größenordnung von 80 % des EEG-Referenzertrages 1 im Allgemeinen als Grundlage für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen angesehen werden. Dieser Ertrag wird in der Regel erst an Standorten mit einer durchschnittlichen Jahreswindgeschwindigkeit von 5,8 bis 6,0 m/sec. in 100 m über Grund erreicht.

zu G 163 c

Aufgrund des besonders hohen Waldflächenanteils an der Gesamtfläche des Landes kommt diesen Flächen bei der zukünftigen Nutzung der Windenergie eine besondere Bedeutung zu. Daher sollen mindestens zwei Prozent der Waldfläche des Landes für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Bei der Auswahl der für die Windenergienutzung vorgesehenen Waldgebiete sind die forstfachlichen Schutzaspekte von besonderer Bedeutung. Ausgenommen werden sollen z.B. Gebiete mit größerem zusammenhängenden Laubwaldbestand (ab 120 Jahren) sowie besonders strukturreiche totholz- und biotopbaumreiche größere Laubwaldkomplexe, abgegrenzt auf der Basis der Forsteinrichtungswerke (einschließlich kleiner Waldlichtungen und ökologisch geringwertiger Waldbestände bis zu einer Größe von einem Hektar, die inselartig in diese Komplexe eingelagert sind).

zu Z 163 d

In den in Z 163 d genannten Bereichen ist aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit dieser Räume eine Nutzung für die Windenergie ausgeschlossen. Dies gilt auch sowohl für die Kern- als auch die Pflegezonen des Naturparks Pfälzerwald. Auch in den Pflegezonen ist die Vereinbarkeit des Schutzzweckes mit der Windenergienutzung nicht gegeben. Die aktuelle räumliche Abgrenzung der Kern- und Pflegezonen des Naturparks Pfälzerwald ist in der Karte 20 c dargestellt. Die Stillezonen des Naturparks Pfälzerwald entsprechen in ihrer materiellrechtlichen Ausgestaltung den Kernzonen der sonstigen Naturparke und sind, soweit sie außerhalb der Pflegezonen gelegen sind, planungsrechtlich dementsprechend zu behandeln, d. h. dort ist im Einzelfall die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit dem Schutzzweck zu prüfen. In der Entwicklungszone ist die Windenergienutzung grundsätzlich möglich.

Die aufgeführten landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften weisen eine besondere Schutzwürdigkeit in Bezug auf die Nutzung der Windenergie auf. Rheinland-Pfalz verfügt über ein vielschichtiges Landschaftspotential, das – bis auf wenige Reste von Naturlandschaften – das Resultat menschlicher Gestaltung ist. Steillagenweinbau an Rhein, Mosel und Ahr, Sonderkulturen auf Lößgebieten sowie Grünlandwirtschaft in den Höhenlagen zeigen die Vielfältigkeit von Rheinland-Pfalz, die nahezu einzigartig ist im Herzen Europas. Die Jahrhunderte lange Inkulturnahme durch den Menschen hat aus diesen Naturräumen Kulturlandschaften mit typischen Nutzungsformen und einer Fülle einzigartiger Kulturlandschaftselemente werden lassen. Über 500 Burgen und Schlösser, Kirchen sowie Bauern- und Winzerhöfe sind herausragende Zeugnisse dieser Geschichte. Ebenso haben sich parallel dazu typische und zum Teil einzigartige Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten herausgebildet.

¹ Der Referenzertrag ist die für jeden Typ einer Windkraftanlage einschließlich der jeweiligen Nabenhöhe bestimmte Strommenge, die dieser Typ bei Errichtung an dem Referenzstandort (per Definition typischer Binnenlandstandort mit einer Windgeschwindigkeit von 5,5 m/s auf 30 m über Grund) rechnerisch auf Basis einer vermessenen Leistungskennlinie in fünf Betriebsjahren erbringen würde.

Eine besondere Ausprägung und Wertigkeit haben in diesem Zusammenhang neben Teilbereichen der Mittelgebirge - Hoher Westerwald, Moselhunsrück und Vulkaneifel – vor allem die Flusstäler bzw. Talweitungen des Rheins, der Mosel, der Nahe, der Ahr und der Lahn sowie der Haardtrand erfahren. Sie sind in ihrer Erscheinung einzigartig und bilden deshalb die in Z 92, der Karte 10 und der dazugehörigen Tabelle des LEP IV dargestellten landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaftsräume. Ein sicherlich herausragendes Beispiel ist in diesem Zusammenhang das als UNESCO-Welterbe anerkannte Obere Mittelrheintal. Sowohl landschaftlich als auch kulturell gehört Rheinland-Pfalz damit zu den interessantesten Bundesländern in Deutschland.

Die Erhaltung dieser Kulturlandschaftsräume sowie die Attraktivierung der darin liegenden Städte und Dörfer fördert zum einen die Identität der dort ansässigen Menschen mit ihrem Lebensraum, ihrer Heimat, und zum anderen verfügt Rheinland-Pfalz so gleichzeitig über ein unverwechselbares Profil und Alleinstellungsmerkmal für den Tourismus. Diese Kulturlandschaften müssen deshalb aufgrund ihrer besonderen, herausragenden Bedeutung für Rheinland-Pfalz im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung den entsprechenden Schutz erfahren und die notwendige Weiterentwicklung dieser Landschaftsräume muss sich der Prüfung im Hinblick auf ihre "Kulturlandschaftsverträglichkeit" stellen.

Deshalb sind innerhalb dieser Kulturlandschaftsräume Gebiete aufgrund der dort vorhandenen besonderen Landschaftsästhetik, ihrer Bedeutung für die Erholung und den Tourismus von der Windenergienutzung freizuhalten. Dabei können auch Sichtachsen zu herausragenden, freistehenden Bau- und Kulturdenkmälern, bei denen Windenergieanlagen Auswirkungen auf deren Umgebung haben können, relevant sein.

Die Historische Kulturlandschaft Haardtrand wird um eine anschließende Zone im Naturpark Pfälzerwald ergänzt, in der die Windenergienutzung auszuschließen ist, um die Sichtbeziehungen zu den Ortsbildern und Burgen der Kulturlandschaft zu schützen. Diese Zone umfasst in der Regel eine Tiefe von maximal 6 km. Es ist Aufgabe der Regionalplanung, für die vorgenannten Räume eine Konkretisierung vorzunehmen.

Bei FFH- und Vogelschutzgebieten sowie den Kernzonen der übrigen Naturparke ist zu prüfen, ob durch die Windenergienutzung der jeweilige Schutzzweck erheblich beeinträchtigt werden kann. Bei dieser Prüfung ist das von der Staatlichen Vogelschutzwarte und vom Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht erarbeitete Gutachten (Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz) zugrunde zu legen. Gegebenenfalls ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Eine Ausweisung in den Rahmenbereichen der anerkannten Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes erfordert eine gesonderte Prüfung, ob diese mit dem Status des UNESCO-Welterbes vereinbar ist. Diese Prüfung erfolgt auf der Grundlage einer mit der UNESCO abgestimmten Untersuchung der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Sichtachsen, um visuelle Beeinträchtigungen der Welterbestätten zu vermeiden.

Bei anderen Schutzgebieten, z.B. Wasserschutzgebieten, erfolgt die Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck (z.B. vorsorgender Schutz des Grundwasservorkommens und der Trinkwassergewinnung) im Rahmen der fachgesetzlichen Anforderungen.

Vorranggebiete oder sonstige Ausweisungen mit Zielcharakter wie z. B. regionale Grünzüge bedeuten in der Regel, dass dem jeweiligen Belang ein Vorrang vor allen anderen raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zukommt. Unterschiedliche Vorränge können sich allerdings überlagern, sofern eine Vereinbarkeit mit der vorrangigen Funktion oder Nutzung hergestellt werden kann. So stehen Vorrangausweisungen zugunsten der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft oder des Rohstoffabbaus der Windenergienutzung in der Regel nicht entgegen.

zu Z 163 e

Die außerhalb der vorgenannten Gebiete und der Vorranggebiete liegenden Räume sind der Bauleitplanung vorbehalten. Sie soll mithilfe von Konzentrationsflächen eine planerische Bündelung der Windkraftanlagen gewährleisten. Hierbei sollen Möglichkeiten der interkommunalen Kooperation und des Interessensausgleichs genutzt werden, um eine gerechte Verteilung von Nutzen und Lasten der betroffenen Gebietskörperschaften anzustreben.

Die Regionalplanung weist zur Umsetzung der Klimaschutzziele Vorrang- und Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung aus. Außerhalb dieser Vorrang- und Ausschlussgebiete leisten die Gemeinden über die Darstellung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung in den Flächennutzungsplänen ihren Beitrag zur Energiewende. Bei der Auswahl der Standorte ist im Sinne einer effektiven Energieausbeute im Rahmen der Abwägung die Windhöffigkeit von zentraler Bedeutung, wobei auch andere Gesichtspunkte wie etwa das Orts- und Landschaftsbild einzubeziehen sind.

zu G 163 f

Die Regional- und die Bauleitplanung sollen durch die Ausweisung von Vorranggebieten und Konzentrationsflächen für eine Bündelung der Errichtung von Windenergieanlagen Sorge tragen und damit gleichzeitig auch eine Bündelung sowie einen geordneten Ausbau der Netzinfrastruktur ermöglichen. Dabei soll insbesondere auch eine Abstimmung mit den Netzbetreibern erfolgen.

Grundsätzlich sollen keine einzelnen Windenergieanlagen errichtet werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Landschaft nicht durch eine Vielzahl von Einzelanlagen beeinträchtigt und die geforderte Bündelungswirkung unterlaufen wird.

zu G 164

Der Ersatz alter Windenergieanlagen durch neue, leistungsfähigere Anlagen (Repowering) wird in Rheinland-Pfalz bereits während der Geltungsdauer des Landesentwicklungsprogramms aktuell. Das EEG hat entsprechende Fördervoraussetzungen geschaffen. Ein Repowering an planerisch sinnvollen Standorten kann dazu beitragen, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung substanziell zu erhöhen. Hierzu können Regional- und Bauleitplanung auch vorhandene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete überprüfen und ggf. den neuen Erkenntnissen und Anforderungen anpassen. Die Regionalplanung kann wichtige Vorarbeiten zur Identifizierung der Rückbaupotenziale und planungsrechtlich gesicherter Standortpotenziale leisten.

zu G 165

Rheinland-Pfalz verfügt aufgrund der geologischen Gegebenheiten über erhebliche Ressourcen zur Gewinnung von Erdwärme. In oberflächennahen Erdschichten sind in Rheinland-Pfalz bereits mehrere tausend Anlagen zur Gebäudeheizung installiert. Darüber hinaus sind im Oberrheingraben erhebliche Potenziale zur Nutzung von Erdwärme aus tiefen Erdschichten mit entsprechend hohem Temperaturniveau vorhanden. Dieses Segment ist in Verfolgung des Nachhaltigkeitsgedankens wegen der Möglichkeit der Stromgewinnung für die Abdeckung der Grundlast als besonders vielversprechend zu erachten. Aufgrund des hohen Anteils an Restwärme bei der Stromgewinnung ist eine Kombination von Stromgewinnung und Fernwärmeversorgung für Heizzwecke anzustreben. Erdwärme kann

langfristig möglicherweise einen nennenswerten Beitrag zur Energieversorgung in Rheinland-Pfalz leisten. Ziel ist die Entwicklung einer Referenzregion Geothermie.

zu G 166

Auch bei der Errichtung von selbstständigen Photovoltaikanlagen soll dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden. Daher kommen insoweit insbesondere zivile und militärische Konversionsflächen sowie ertragsschwache, artenarme oder vorbelastete Ackerflächen, Grünlandflächen als Standorte in Betracht. Hinweise zur Ertragsschwäche lassen sich z. B. auch aus der Bodenwertzahl ableiten, die jedoch regional zu differenzieren ist.

Großflächige Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, sind nach dem geltenden Baugesetzbuch grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig.

zu Z 166 a

Wegen des besonderen Wertes der Unversehrtheit und Authentizität der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes müssen deren Kernzonen nicht nur von Windenergieanlagen, sondern auch von Freiflächen-Photovoltaikanlagen freigehalten werden. In den Rahmenbereichen können solche Anlagen auf der Grundlage einer mit der UNESCO abgestimmten Untersuchung der Sichtachsen im Einzelfall zugelassen werden.

zu G 167

Wasserkraft stellt eine Alternative zur Nutzung fossiler Brennstoffe dar. Sie ist unter Abwägung der Ökoeffizienz hinsichtlich ihrer komplexen Auswirkungen auf die Grund- und Oberflächengewässer zu nutzen. Überregionale Nutzungs-

konzepte sind dabei isolierten Einzelplanungen vorzuziehen, um die Auswirkungen auf die Grundund Oberflächengewässer in der Gesamtschau abschließend zu beurteilen. Ggf. kann die Optimierung bzw. Wiederherstellung vorhandener Anlagen auch unter ökonomischen Gesichtspunkten effektiver sein als Neuanlagen.

zu G 168

Laut »Biomasse-Studie Rheinland-Pfalz« können in Rheinland-Pfalz mittelfristig unter Nutzung von Energieeinsparpotentialen etwa 16 bis 19 % des derzeitigen Primärenergieverbrauchs (PEV) durch erneuerbare Biomasse-Energieträger gedeckt werden. Der umwelt- und naturverträgliche Anbau nachwachsender Rohstoffe kann im Rahmen einer wirtschaftlichen Verwertung neue Produktionsmöglichkeiten und Einkommensquellen für die Landwirtschaft erschließen und somit neue Möglichkeiten zur Verwirklichung einer Kreislaufwirtschaft eröffnen. Deshalb bestehen im Ausbau der Biomasse und Biogasverwertung Möglichkeiten, die beim Einsatz in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder der direkten Einspeisung in Gasnetze genutzt werden können. Dabei gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass Biomasse nur begrenzt zur Verfügung steht und die Nahrungsmittelproduktion weiterhin der Haupterwerb der Landwirtschaft ist und bleibt.

Der umweltverträgliche Anbau nachwachsender Rohstoffe kann im Rahmen einer wirtschaftlichen Verwertung neue Produktionsmöglichkeiten und Einkommensquellen für die Landwirtschaft erschließen und neue Möglichkeiten zur Verwirklichung einer Kreislaufwirtschaft eröffnen. In der Strategischen Umweltprüfung (SUP) erhält der Abschnitt III Nummer 3.5.2.1 folgende Fassung:

3. 5. 2. 1 Erneuerbare Energien

(1) Festlegung von Planungsaufträgen (Klimaschutzkonzepte) für die Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte als Träger der Bauleitplanung (G 162 a)

Es wird eine rahmensetzende Festlegung für die kommunale Planung getroffen, die für sich genommen keine erheblichen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Jedoch begünstigt die Festlegung Initiativen von Investoren und Vorhabenträgern zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen sowie zur Steigerung der Energieeffizienz. Daraus resultierende positive Auswirkungen auf das Globalklima sind, ebenso wie ggf. zu erwartende negative Umweltauswirkungen, bei der Errichtung von Anlagen auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen.

- (2) Änderung der bisherigen Planaussagen zur Windenergie durch konkrete Planungsaufträge an die Regional- und Bauleitplanung (G 163) mit
- Konkretisierung des Planungsauftrages an die Regionalplanung (Z 163 b)
- Festlegung eines Grundsatzes zur landesweiten Mindestvorgabe für die für Windenergienutzung bereitzustellende Fläche (G 163 a) mit Mindestvorgabe für die zu nutzenden Waldflächen (G 163 c) sowie abschließende Festlegung landesweit einheitlicher Kriterien für die Festlegung von Ausschlussgebieten durch die Regionalplanung (Z 163 d)

Die Notwendigkeit der Festlegungen insgesamt wie auch der Festlegung von Kriterien zur räumlichen Steuerung auf nachgeordneten Planungsebenen ergibt sich aus den steuernden Aufgaben der Landesplanung im Zusammenhang mit der aktuellen und mittelfristig vorgesehenen Entwicklung der Erneuerbaren Energien.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen sowie Gründe für die Wahl geprüfter Alternativen

Der Handlungsauftrag der Landesplanung zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung auf regionaler und kommunaler Ebene wird in seiner Bindungswirkung verstärkt. Dies hat im Zusammenspiel mit der konkretisierenden Festlegung eines Flächenanteils sowie unter Bezugnahme auf die Windhöffigkeit maßgeblichen Anteil daran, die vonseiten des Landes angestrebte Steigerung des Anteils der Windenergie am Energiemix und eine damit verbundene Substitution fossiler Brennstoffe und Verringerung von CO₂-Emissionen zu erreichen. Die Festlegung trägt insoweit zu einer Verringerung negativer Auswirkungen auf das Schutzgut "Klima/Luft" bzw. zum Klimaschutz bei. Aufgrund des insgesamt geringen Teilbeitrags des Landes Rheinland-Pfalz zum globalen Klimawandel ist dadurch jedoch nicht mit einer maßgeblichen Verringerung klimawandelbedingter Belastungen, wie sie z. B. im Klimabericht des Landes dargestellt sind, zu rechnen.

Gleichzeitig erfolgt durch die erstmalige detaillierte Festlegung von Zielen und Grundsätzen der Landesplanung eine stärkere landeseinheitliche Steuerung. Die regionalplanerische Steuerung soll durch eine Kombination von Vorrang- und Ausschlussgebieten, die sich an fachlichen und fachrechtlichen Vorgaben des Umweltrechts orientieren sollen, erfolgen. Hierdurch soll eine Steuerung auf die bestgeeigneten Standorte erfolgen und zugleich Vorsorge getroffen werden, um erhebliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Erhebliche und teils großräumig wirksame belastende raumbezogene Umweltauswirkungen können aufgrund des festgelegten "Zwei-Prozent"-Grundsatzes und der bis 2020 angestrebten Verfünffachung der Energieerzeugung durch Windenergie durch den Bau, den Anschluss und den Betrieb von Windenergieanlagen infolge der Konkretisierung auf nachfolgenden Planungsebenen auf den direkt betroffenen Flächen und in deren Umfeld entstehen. Davon betroffen sind insbesondere die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere und Pflanzen und Landschaft, sowie in geringerem Ausmaß Boden und Wasser. Dem wird mit folgenden Festlegungen entgegengewirkt:

- Vorgabe zur Festlegung von Vorranggebieten durch die Regionalplanung, um räumlich ungesteuerte Entwicklungen zu vermeiden und eine gebündelte Nutzung an den dafür von der Windhöffigkeit her am besten geeigneten Standorten zu erreichen (Z 163 b).
- Festlegung von Kriterien für Ausschlussgebiete auf den nachfolgenden Planungsebenen (Z 163 d).

Aufgrund dieser steuernd wirksamen Regelungen wird die Umsetzung der Zielvorgaben auf nachfolgenden Planungsebenen im Vergleich mit den bisherigen Vorgaben zu folgenden Umweltauswirkungen führen:

■ Durch die Festlegung unter G 163 c erfolgt eine verstärkte Lenkung der Windenergie auf bewaldete Flächen. Dadurch wird im großräumigen Maßstab eine gleichmäßigere Verteilung von Windparkstandorten gefördert. Durch den Ausschluss wertvoller Laubwaldbestände sowie von Waldbeständen, die unter die nach Z 163 d festgelegten Ausschlusskriterien fallen, wird zugleich eine Inanspruchnahme bestimmter, wertvoller Waldstandorte ausgeschlossen, was zu einer Minimierung von Belastungen beiträgt. Im Zuge der erforderlichen Abwägung ist auf den nachfolgenden Planungsebenen sicherzustellen, dass weitere, regional bzw. lokal bedeutsame Aspekte bei der Festlegung von Waldstandorten berücksichtigt werden.

Aufgrund der landschaftsräumlichen Charakteristik von Waldstandorten lassen sich im Vergleich mit Offenlandstandorten folgende Entwicklungen absehen:

- Die visuelle Wirkung eines Windparks wird in dessen Standortumfeld im Wald durch die Sichtverschattung stärker reduziert, weil der untere Bereich einer Windkraftanlage in Höhe von 35 bis 40 Meter durch umgebenden Wald verdeckt wird. Die Erholungsfunktion wird bei Windkraftanlagen im Wald im mittleren Entfernungsbereich weniger beeinträchtigt, weil die Anlagen im Wald von Erholungssuchenden, anders als im Offenland, nicht wahrgenommen werden können. Dieser Effekt tritt aufgrund der Landnutzungsänderung und von Lärmimmission nicht im direkten Umfeld der Einzelanlagen auf.
- Aufgrund einer häufig größeren Siedlungsferne von Waldstandorten kann die Flächenkulisse voraussichtlich im landesweiten Maßstab mit geringerer Lärmbelästigung von Anwohnern umgesetzt werden als bei Verzicht auf Waldstandorte.
- Die Inanspruchnahme von Waldflächen kann einen Beitrag dazu leisten, eine übermäßige Belastung von sensiblen Freiflächen und sehr großflächige Häufungen von Windparks mit einer technogenen Überprägung ganzer Landschaftsräume zu vermeiden.
- Die Freihaltung der als Ausschlusskriterien benannten Gebietstypen und der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften führt zu einer Vermeidung von negativen Umweltauswirkungen in den jeweiligen schutzwürdigen und empfindlichen Räumen. Durch die Einführung des neuen G 163 c und des neuen Z 163 d wird gewährleistet, dass schutzwürdige Gebiete von einer Windenergienutzung frei bleiben.

- Durch die Beschränkung der regionalplanerischen Steuerungsmöglichkeiten bei der Festlegung von Ausschlussgebieten verstärkt sich der Abwägungsbedarf und die kommunale Verantwortung im Rahmen der Bauleitplanung. Allerdings ist bei den Historischen Kulturlandschaften von landesweiter Bedeutung in Z 163 d eine räumliche Konkretisierungsmöglichkeit für die Regionalplanung geschaffen worden.
- Um eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch eine Vielzahl von Einzelanlagen zu vermeiden, gibt G 163 f grundsätzlich vor, dass Windenergieanlagen nur im räumlichen Verbund errichtet werden sollen. Damit wird ein weiterer effektiver Schutz der Landschaft erreicht ..."

WESENTLICHE THEMEN AUS DEM ANHÖRUNGS- UND BETEILIGUNGS- VERFAHREN UND IHRE ABWÄGUNG

I. Grundsätzliche Fragestellungen

Derzeitiger Stand der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz und notwendige Anzahl der Anlagen zur Erreichung der energiepolitischen Zielsetzungen der Landesregierung

Derzeit gibt es in Rheinland-Pfalz 1.306 Windenergieanlagen mit einer installierten Gesamtleistung von 2.106 Megawatt-MW (Stand 6/2013). Zum Erreichen der energiepolitischen Zielsetzungen soll sich deren Anzahl bis zum Jahre 2030 auf ca. 2.650, die installierte Leistung auf 7.500 MW erhöhen. Die Anlagenzahl wird also um den Faktor 2,35 steigen. Ermöglicht wird das durch höhere Leistungen moderner Anlagen (ca. 2-3 MW, max. 7,5 MW) sowie durch höhere Betriebsstundenzahlen auf Grund der höheren und beständigeren Windhöffigkeit bei größeren Nabenhöhen (2.000 - 3.000 Voll-Last-Stunden bei 150 m Nabenhöhe).

Gründe für die Änderungen im zweiten Entwurf

Die Auswertung der Stellungnahmen bereits aus dem ersten Anhörungsverfahren hat viele gute Hinweise und Anregungen aufgezeigt. Hierzu gehörten insbesondere Themen wie:

- die Verbindlichkeit der Erstellung von Klimaschutzkonzepten,
- die Rolle der verschiedenen Planungsebenen,
- der Umfang der Ausschlussfestsetzungen,
- die räumliche Abgrenzung der Welterbegebiete,
- die 2 %-Flächenvorgabe für Windenergie und Nutzung des Waldes,
- die Konkretisierung des Begriffs "hohe Windhöffigkeit",
- die Vorgaben zur Photovoltaik,
- die Einbindung in das Stromnetzsystem

Die wesentlichen Änderungen bzw. Verbesserungen im zweiten Entwurf

Die Überarbeitung hat folgende Punkte betroffen:

- Abstufung der 2 %-Flächenvorgabe zu einem landesplanerischen Grundsatz.
- Erläuterung in der Begründung, ab welcher Windgeschwindigkeit in der Regel eine ausreichende Windhöffigkeit gegeben ist.
- Beibehalten wurde als Grundsatz die Vorgabe, dass landesweit 2 % der Fläche des Waldes für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden soll, wobei allerdings jetzt klargestellt wurde, dass alte Laubholzbestände freigehalten werden sollen.
- Ergänzung der verbindlichen Ausschlusskriterien um die landesweit bedeutsamen Historischen Kulturlandschaften sowie einen Korridor von einer maximalen Tiefe von sechs Kilometern in den sich westlich an den Haardtrand anschließenden Höhenzügen des Pfälzerwaldes. Mit der konkreten Planung werden die regionalen Planungsgemeinschaften beauftragt.
- Daneben stehen auch die Pflegezonen des Naturparks Pfälzerwald einer Ausweisung entgegen, da durch die festgelegten Schutzziele und wegen des hohen Anteils an alten Laubholzbeständen regelmäßig nicht überwindbare Restriktionen bestehen.
- Neu aufgenommen wurde ein Grundsatz (G 163 f), wonach durch die Ausweisung von Vorranggebieten und Konzentrationsflächen eine Bündelung der Netzinfrastruktur erreicht werden soll. Einzelanlagen sollen nur errichtet werden, wenn weitere Anlagen im räumlichen Verbund möglich sind.
- Hinsichtlich der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurde klargestellt, dass hierfür insbesondere zivile und militärische Konversionsflächen sowie ertragsschwache, artenarme oder vorbelastete Acker- oder

Grünlandflächen genutzt werden sollen.

Neu aufgenommen wurde ein Ziel, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete auszuschließen sind. In den Rahmenbereichen sind sie zulässig, wenn sie mit dem Status des UNESCO-Welterbes vereinbar sind.

Darüber hinaus haben die Rückmeldungen gezeigt, dass durch eine Festlegung weiterer Ausschlussgebiete, wie sie nun im zweiten Entwurf vorgenommen worden sind, eine bessere landesweite Steuerung der für die Windkraft offenen Gebiete vorgenommen werden kann. Den Interessen des Natur- und Umweltschutzes ist durch den expliziten Verweis auf das zu berücksichtigende Gutachten der Vogelschutzwarte Rechnung getragen worden.

Behandlung der Eingaben aus dem ersten Anhörungsverfahren im zweiten Verfahren

Gegenstand der zweiten Anhörung ist die überarbeitete Fassung der Teilfortschreibung. Daher war eine Einbeziehung der Stellungnahmen aus dem ersten Anhörverfahren nur geboten, wenn die neue Stellungnahme aus dem zweiten Anhörverfahren ausdrücklich darauf verwies.

Was für eine Konzeption liegt der Teilfortschreibung zugrunde?

Mit der Teilfortschreibung LEP IV sollen die energiepolitischen Ziele (Verfünffachung der Stromerzeugung aus Windenergie bis 2020, Deckung des Strombedarfs bilanziell zu 100 Prozent durch Erneuerbare Energien bis 2030) durch eine bessere Verteilung der Planungsaufgaben auf die Regionalplanung und auf die kommunale Bauleitplanung erreicht werden. Dabei ist die Regionalplanung für die Ausweisung von Vorranggebieten und von Ausschlussgebieten in dem vorgegebenen Umfang und die Bauleitplanung für alle weiteren planerischen Festlegungen/Darstellungen zuständig. Der planerische Gestaltungsspielraum der Kommunen wird so erheblich gestärkt .

des LEP IV sind das Ergebnis einer vernünftigen Planungskonzeption und einer sachgerechten Abwägung. Damit stellt die Teilfortschreibung des LEP IV eine wirksame Rechtsgrundlage für die weitere Umsetzung auf der Ebene der Regional- und Bauleitplanung dar.

Warum werden in der Teilfortschreibung keine räumlichen Vorfestlegungen getroffen?

Festlegungen auf der Ebene der Landesplanung sind nur in Bezug auf Zuständigkeiten, Instrumente und die Ausschlussgebiete und Gebiete mit Konkretisierungsbedarf getroffen worden. Eine bürgernahe Umsetzung in den Regionen und Kommunen ist somit möglich.

Art und Umfang der Bürgermitsprache

Die Bürgerinnen und Bürger sind kraft Gesetzes in allen Planungsverfahren in unterschiedlicher Form eingebunden. Bei der Landes- und Regionalplanung im Rahmen des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens (einschl. der Auslegung der Unterlagen bei den Kreisverwaltungen und den Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte) sowie bei der Bauleitplanung im Rahmen der baugesetzlichen Regelungen zur Bürgerbeteiligung. Außerdem erfolgt in der Regel eine Einstellung des jeweiligen Planentwurfs in das Internet. Öffentliche Auslegung und Einstellung in das Internet haben zu einer umfassenden Information der Bürgerinnen und Bürger und zu einer hohen Beteiligung geführt.

Beteiligung von Nachbarstaaten

Beteiligt wurden Luxemburg, Belgien (deutschsprachige Gemeinschaft) und Frankreich (Préfecture de la Région Alsace et du Département du Bas-Rhin)

Rechtliche Auswirkungen der Verabschiedung der LEP IV Fortschreibung

Nach Inkrafttreten der Teilfortschreibung müssen die Planungsgemeinschaften ihre Regionalpläne

an die Vorgaben der Teilfortschreibung des LEP IV anpassen – und zwar innerhalb einer Frist von 18 Monaten gerechnet ab dem 11. Mai 2013. Über diese Verpflichtung und die von der obersten Landesplanungsbehörde nach § 10 Abs. 4 LPIG vorgegebene Frist wurden die Planungsgemeinschaften bereits schriftlich informiert.

Unabhängig davon können auch die Gemeinden ihre Planungen im Rahmen der bestehenden Regelungen vorantreiben. Bei entgegenstehenden Zielen bestehender verbindlicher Regionalpläne besteht die Möglichkeit zu prüfen, ob eine Überwindung im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens möglich ist.

Was passiert mit den beschlossenen Regionalen Raumordnungsplänen bzw. welche rechtlichen Auswirkungen hat die Verabschiedung der LEP IV-Fortschreibung?

Die Regionalpläne werden nicht unwirksam, aber sie müssen zeitnah an die Vorgaben der Teilfortschreibung des LEP IV angepasst werden.

Erfordernis eines neuen Landschaftsprogramms ¹ für die Umsetzung der Teilfortschreibung

Grundsätzlich ist das Landschaftsprogramm Bestandteil des LEP IV. Für die aktuelle Teilfortschreibung war keine Änderung oder Fortschreibung dieses Landschaftsprogramms erforderlich, da die im LEP IV enthaltenen Aussagen Bestand haben und auch die Thematik der LEP-Teilfortschreibung abdecken.

Auf der Ebene der Regionalplanung ist der naturschutzfachliche Beitrag des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG) bei der Ausweisung von Vorranggebieten oder der Konkretisierung der Ausschlussgebiete in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften in die Abwägung einzustellen. Eine zusätzliche Verankerung in Zielen der Raumordnung ist nicht erforderlich.

Einige der Regionalen Raumordnungspläne legen bereits Vorranggebiete für die Windenergie im geforderten Umfang fest. Warum müssen diese Pläne ebenfalls geändert werden?

Mit der neuen Konzeption des Landesentwicklungsprogramms soll den Gemeinden ein erweiterter Spielraum gegeben werden, um sich aktiv bei der Energiewende durch die Ausweisung von Konzentrationsflächen und die Errichtung von Windenergieanlagen zu beteiligen. Mit dem in einigen Regionalplänen derzeit noch festgelegten Ausschluss von Windenergieanlagen außerhalb von Vorrang- und Eignungsgebieten ist dies für viele Gemeinden bisher nicht möglich gewesen.

Für die Realisierung der energiepolitischen Zielsetzungen werden für den wichtigen Beitrag der Windenergie mindestens zwei Prozent der Landesfläche benötigt. Das rechnerisch verfügbare Flächenangebot der Vorranggebiete der Regionalplanung kann möglicherweise aus unterschiedlichen Gründen tatsächlich nicht in vollem Umfang für die Windenergie genutzt werden, weil zum Beispiel ein Eigentümer sein Grundstück nicht für die Windenergie zur Verfügung stellen will. Deshalb ist es wichtig, wenn durch lokale Planungen zusätzlich nutzbare Flächenpotentiale identifiziert und planungsrechtlich verfügbar gemacht werden.

Was bedeutet die Unterscheidung von Beachtung bzw. Berücksichtigung bei Zielen und Grundsätzen?

Ziele haben eine höhere Verbindlichkeit; sie sind zu beachten, d. h. strikt umzusetzen, während die Grundsätze zu berücksichtigen, d. h. einer Abwägung zugänglich sind.

Abstandsregelungen

Die Teilfortschreibung selbst enthält keine Abstandsregelungen. Hinweise und Empfehlungen sind hierzu allerdings in der Neufassung des Rundschreibens enthalten. Hier gilt, dass ein Mindestabstand von 800 m einzuhalten ist, es darf

¹ Darstellung der überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 8,2 Landesnaturschutzgesetz (LNatschG)

aber auch ein größerer Abstand gewählt werden; in bestimmten Fällen muss ein größerer Abstand gewählt werden. Die im Einzelfall einzuhaltenden Abstände müssen von dem jeweiligen Planungsträger im Rahmen der von ihm vorzunehmenden Abwägung genau geprüft werden. Darüber hinaus gelten generell die Vorgaben des BImSchG und der TA-Lärm.

Aktualisierte Fassung des gemeinsamen Rundschreibens zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen

Zeitnah zum Inkrafttreten der Teilfortschreibung ist die aktualisierte Fassung des Rundschreibens am 28. Mai 2013 vom Ministerrat gebilligt und anschließend veröffentlicht worden².

Bestehende Beratungsstrukturen

Beratungsleistungen werden durch die Energieagentur und durch einen Ansprechpartner in der obersten Landesplanungsbehörde im Ministerium für Wirtschaft, Energie, Klimaschutz und Landesplanung angeboten.

Einbindung der Naturschutzverbände und belange in den weiteren Verfahren vor Ort

Die Belange des Naturschutzes müssen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auch auf der Ebene der Bauleitplanung und in den einzelnen Genehmigungsverfahren beachtet bzw. berücksichtigt werden. Die Naturschutzverbände können sich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen zu Wort melden.

Berücksichtigung von Belangen des Naturschutzes

Bezüglich der naturschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen ist insbesondere sicherzustellen, dass

 erhebliche Beeinträchtigungen von FFH- oder Vogelschutzgebieten durch Festlegung von Standorten vom Grundsatz her ausgeschlossen sein müssen; eine Ausnahmeerteilung ist aufgrund § 34 Abs. 3 BNatSchG nur eingeschränkt möglich (z. B. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses); bei dieser Prüfung soll das von der Staatlichen Vogelschutzwarte und vom Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht erarbeitete Gutachten (Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz) zugrunde gelegt werden;

 die Vorschriften des BNatSchG hinsichtlich des Arten- und Biotopschutzes sowie der Eingriffsregelung eingehalten werden.

Sollen Waldflächen beansprucht werden, so sind vorrangig Nadelwald und bereits vorbelastete Bereiche zu nutzen (Belastungsbänder von Verkehrswegen, Konversionsstandorte).

Behandlung sonstiger Aspekte Erneuerbarer Energien

In den bereits im LEP IV enthaltenen und weiterhin bestehenden Leitbildaussagen des Kapitels "V. 5.2 Energieversorgung" sind entsprechende Aussagen zu weiteren Nutzungsformen enthalten.

So sind im Kapitel 5.2 Energieversorgung sonstige erneuerbare Energieträger (Wasserkraft, Biomasse, Geothermie) behandelt, die Aussagen hierzu behalten auch weiterhin Gültigkeit.

Für sonstige Vorhaben wie z.B. Pumpspeicherkraftwerke bedarf es vorab keiner landesplanerischen Steuerung. Sie können im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren (Raumordnungsverfahren) geprüft werden.

Ein Erfordernis zur Aufnahme z. B. von Wasserspeicheranlagen besteht nicht. Ihre Planung und Umsetzung ist – wie auch bereits im Rahmen von raumordnerischen Prüfungen praktiziert – auch unabhängig von einer Berücksichtigung in einer Teilfortschreibung möglich.

² Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windenergie).

Hrsg.: Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, Ministerium der Finanzen, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten, Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur. Mainz 28.5.2013, Veröffentlicht im Ministerialblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz vom 12. Juli 2013, S. 150ff

II. Anregungen zu den einzelnen Zielen und Grundsätzen

Zu G 162 a

Warum sollen Klimaschutzkonzepte aufgestellt werden?

Klimaschutzkonzepte zeigen Energieeinsparpotenziale auf und sind daher ein wichtiger und sinnvoller Beitrag zum Klimaschutz.

Besteht die Notwendigkeit der Erstellung eines Energiekonzeptes?

Bei der Teilfortschreibung des LEP IV handelt sich nicht um ein Energiekonzept, sondern um die Regelung der in Rheinland-Pfalz raumordnerisch relevanten Sachverhalte Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen.

Zu G 163

Aufgabenverteilung zwischen den Planungsträgern

Die Regionalplanung muss im Rahmen einer Teilfortschreibung/Gesamtfortschreibung die Vorgaben des LEP IV umsetzen. Dies betrifft die Ausweisung von Vorranggebieten und die Konkretisierung der in der Teilfortschreibung genannten Ausschlusskategorien (landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften, 6-km-Korridor im Pfälzerwald).

Die kommunale Bauleitplanung kann Sonderbauflächen für die Nutzung der Windenergie ausweisen, sie kann auch auf der Grundlage weiterer Kriterien den Ausschluss der Windenergie an allen anderen Standorten im Plangebiet festlegen, solange nicht die Grenze zur Verhinderungsplanung überschritten ist.

Gestaltungsmöglichkeiten der regionalen Planungsgemeinschaften im Rahmen des neuen LEP

Die Regionalplanung bleibt weiterhin maßgeblich gefordert. Einerseits für die Ausweisung von

Vorranggebieten und andererseits für die Konkretisierung der Ausschlussgebiete. Sowohl bei den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften als auch bei dem 6-km-Korridor im Pfälzerwald ist im Rahmen der regionalplanerischen Konkretisierung zu prüfen und zu entscheiden, wo die Windenergienutzung ausgeschlossen und wo sie möglich ist. Die übrigen Räume stehen der Bauleitplanung zur Verfügung. Damit haben die Kommunen einen größeren Handlungsspielraum als bisher, um im Rahmen der Bauleitplanung Konzentrationsflächen für Windenergienutzung bereit zu stellen.

Bedeutung der Vorgaben der Teilfortschreibung für übrige Planungskonzepte

Die Planungskonzepte für die Standortsicherung von Windenergieanlagen werden auf der Ebene der Regional- und der Bauleitplanung aufgestellt; dabei sind die verbindlichen Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms sowie sonstige fachliche Regelungen einzubeziehen.

Eigene Gestaltungsmöglichkeiten der Regional- und Bauleitplanung

Grundsätzlich obliegt es jedem Plangeber, innerhalb des geltenden Rechtsrahmens Kriterien für die Ausweisung von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung aufzustellen. Zentrale Voraussetzung dabei ist, dass diese Kriterien für den gesamten jeweiligen Planungsraum einheitlich angewandt werden.

Die Gemeinden können unabhängig von der Fortschreibung der Regionalpläne auch gegenwärtig selbstverständlich Bauleitplanung betreiben. Dabei sind die Vorgaben der derzeit verbindlichen Raumordnungspläne zu beachten. Gegebenenfalls sind für diejenigen Standorte, die nach dem derzeit geltenden Regionalplan ausgeschlossen, aber nach den Vorgaben der Teilfortschreibung zulässig sind, Zielabweichungsverfahren erforderlich.

Es ist Bestandteil der Grundkonzeption der Teilfortschreibung, dass auf der Ebene der Regionalplanung nur Vorranggebiete und in dem vorgegebenen Umfang auch Ausschlussgebiete festgelegt werden können. Dagegen können keine Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden.

Die Übernahme der Ausschlussgebietskulisse der Teilfortschreibung lässt durchaus eine ordnungsgemäße Abwägung für die übrigen Flächen nach einem umfassenden Konzept für die Ausweisung von Vorranggebieten zu. Insofern ergibt sich kein Ordnungsproblem.

Eine parallele Fortschreibung von Plänen ist grundsätzlich möglich und dieser Sachverhalt muss nicht mehr durch raumordnerische Ziele geregelt werden.

Historische Kulturlandschaften/Welterbestätten

Für Flächen, die die "Landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften" betreffen, liegt das Ergebnis des hierzu in Auftrag gegebenen Gutachtens vor³ und auf dieser Grundlage ist bis zur abschließenden Festlegung der Ausschlussgebiete in den regionalen Raumordnungsplänen eine Prüfung der Vereinbarkeit mit Z 92 des LEP IV (Erhaltung und Weiterentwicklung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften) vorzunehmen. Entsprechend soll bei den UNESCO-Welterbestätten auf der Grundlage eines mit der UNESCO abzustimmenden Gutachtens verfahren werden.⁴

Besteht weiterhin die Möglichkeit der Ausfüllung des Planvorbehalts?

Durch die in der Teilfortschreibung des LEP IV angelegte Konstruktion bleibt die Ausfüllung des Planvorbehalts weiter möglich – auf der Ebene der Bauleitplanung, allerdings nicht mehr auf der Ebene der Regionalplanung. Es ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, dass die Regionalplanung den Planvorbehalt ausfüllen muss.

Vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich stellt die Ausfüllung des Planvorbehalts lediglich die Wahrnehmung einer gesetzlich vorgesehenen Ausnahmemöglichkeit dar.

Berücksichtigung touristischer Belange

Im Bereich der Regionalplanung rechtfertigen touristische Belange allein nicht die Festlegung von Ausschlussgebieten für die Windenergienutzung, bei der Auswahl der Vorranggebiete sind diese Belange allerdings zu berücksichtigen.

Die räumliche Konkretisierung touristischer Belange macht einen – in Vorbereitung befindlichen – Fachbeitrag erforderlich,⁵ aus dem ableitbar wird, wann erhebliche touristische Nutzungen vorliegen, die durch eine Windenergienutzung erheblich beeinträchtigt werden.

Zu G 163 a

Gründe für die Herabstufung des bisherigen Zieles mindestens 2 % der Landesfläche für die Windenergienutzung bereitzustellen zu einem Grundsatz

Die politische Zielvorgabe mindestens 2 % der Landesfläche für Windkraftgebiete zu nutzen, bleibt auch im zweiten Entwurf bestehen. Die planungsrechtliche Abstufung von einem landesplanerischen Ziel zu einem landesplanerischen Grundsatz hat nur einen rechtlichen Hintergrund. Mit der Planaussage soll erreicht werden, dass 2 % der Fläche des Landes für die Windenergienutzung bereitgestellt werden. Dabei handelt es sich um einen generellen und summarischen Handlungsauftrag, der sowohl an die regionalen Planungsgemeinschaften als auch an die Kommunen gerichtet ist. Eine verbindliche planerische Festlegung muss aber für die genannten unterschiedlichen Adressaten die jeweils für sie geltenden konkreten und abschließend abgewogenen Vorgaben enthalten, um rechtlich als ein verbindliches Ziel der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz anerkannt zu werden.

³ Das Gutachten ist auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung verfügbar (www.mwkel.rlp. de/Landesplannung/Kulturlandschaften http://www.mwkel.rlp.de/Landesplannung/Kulturlandschaften).

⁴ Das Gutachten ist auf der Internetseite des Zweckverbandes Welterbe Oberes Mittelrheintal eingestellt.

⁵ Nach Vorliegen des Gutachtens wird dieses auf der Internetseite www.tourismusnetzwerk.info zur Verfügung gestellt.

Das wäre nur dann der Fall gewesen, wenn z.B. jede Region und jede Gemeinde 2 % der Regionsbzw. der Gemeindefläche zur Verfügung stellen müssten und diese Möglichkeit im Einzelfall abgeprüft worden wäre. Dies ist aber weder gewollt noch aufgrund der unterschiedlichen regionalen bzw. örtlichen Gegebenheiten sachgerecht. Daher wurde die ursprünglich als Ziel (163a) formulierte Aussage zu einem Grundsatz abgestuft, wodurch eine sachgerechte Abwägung vor Ort vorgenommen werden kann.

Wie viel Prozent der Landesfläche kommen in Rheinland-Pfalz für die Suche nach Windkraftstandorten in Frage?

Genaue Zahlen sind erst nach der konkreten Planung der Ausschlussgebiete durch die regionalen Planungsgemeinschaften möglich. Sicher ist jedoch, dass der größte Teil der Landesfläche von Windenergieanlagen frei bleiben wird. Uneingeschränkt geeignet sind ca. 2 % der Landesfläche, in denen ein Referenzertrag von 80 % und mehr bei einer Höhe von 140 m über Grund erreicht wird und die außerhalb von Ausschlussgebieten, Gebieten mit Einzelfallprüfung oder Siedlungs-, Industrie- und Gewerbeflächen liegen.

Rolle der Windhöffigkeit

Die Teilfortschreibung legt keine pauschale Untergrenze für die Windhöffigkeit fest, da aufgrund der technischen Entwicklung zukünftig auch leistungsfähige Kleinanlagen wirtschaftlich betrieben werden können. In der Begründung zur Teilfortschreibung wird darauf verwiesen, dass sich aus den Regelungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) hierzu Hinweise ergeben und im Allgemeinen bei einem Referenzertrag von 80 % ein wirtschaftliches Betreiben einer WEA möglich ist. Hierbei spielen Anlagentyp, Turmhöhe, Rauhigkeit und Höhe des Standortes eine wichtige Rolle.

Unter Berücksichtigung der derzeitigen ständigen Weiterentwicklung der Technik hat das MWKEL ein Windfeldmodell auf der Grundlage

der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und unter Einbeziehung von größeren Nabenhöhen von Windenergieanlagen erarbeiten lassen. Die Fertigstellung ist im Sommer 2013 erfolgt und in einer Broschüre dargestellt⁷. Damit wird für die Planerstellung auf kommunaler Ebene eine weitere detaillierte Planungsinformation geliefert, die über die Datenlage des bisherigen Windfeldmodells des Deutschen Wetterdienstes hinausgeht.

Die Windhöffigkeit wird damit zu einem in der Abwägung besonders wichtigen Kriterium für die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Regionalplanung oder eines Sonderstandortes in der Bauleitplanung. Hierdurch werden die Klimaschutzbeiträge maximiert, die Zahl der Windenergieanlagen zur Zielerreichung sowie die Kosten der Energiewende minimiert.

Die in der Regel erforderliche Windgeschwindigkeit von 5,8 - 6,0 m/sec in 100 m Höhe entspricht einer Windgeschwindigkeit von 6,2 - 6,4 m/sec. in 140 m Höhe

Müssen Gebiete hoher Windhöffigkeit immer genutzt werden?

Die Windhöffigkeit stellt ein zentrale Kriterium bei der Auswahl von Standorten für die Windenergienutzung dar. Es kann und muss aber nicht jedes windhöffige Gebiet als Vorranggebiet oder Konzentrationszone ausgewiesen werden. Dagegen stellt eine Ausweisung von Standorten mit erkennbar unzureichender Windhöffigkeit nach Auffassung höchstrichterlicher Entscheidungen aber eine unzulässige "Verhinderungsplanung" dar.

zu G 166

Zulässigkeit von von baulichen Anlagen unabhängigen Photovoltaikanlagen

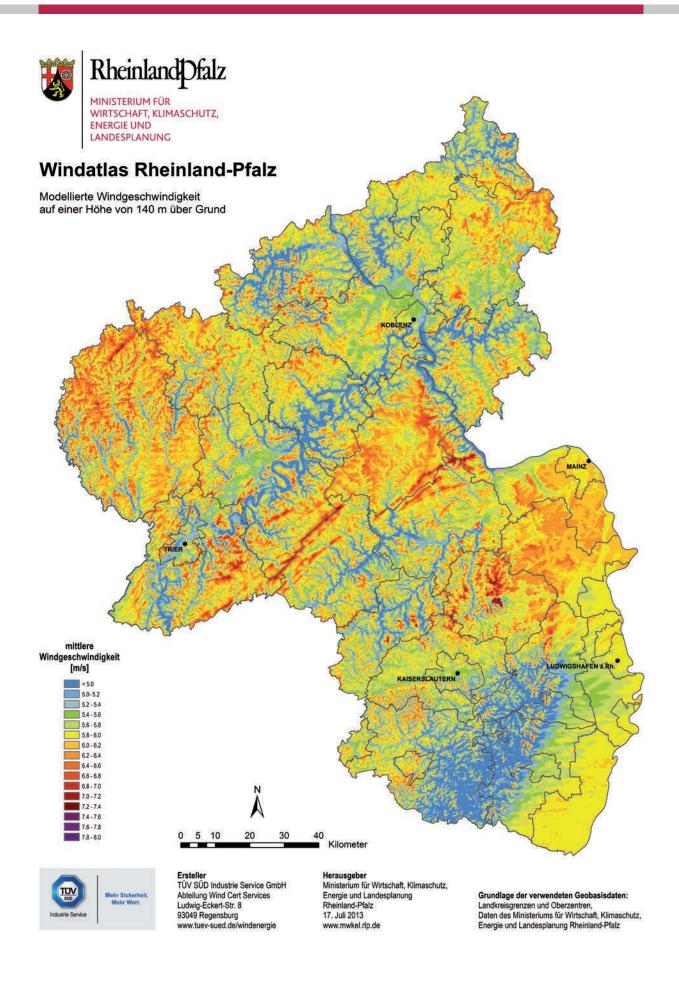
Der bisherige einschränkende Grundsatz zur Standortplanung von Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) wird in zweifacher Weise abgeschwächt. PV-Anlagen sollen künftig (über bisher versiegelte Flächen hinaus) auch auf ertrags-

⁶ s. a. Karte S. 37 Windatlas Rheinland-Pfalz

⁷ Windatlas Rheinland-Pfalz – Energie, die einleuchtet, hrsg. vom Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, Mainz im Juli 2013

schwachen Acker- und Grünlandflächen und ggf. anderen Standorten zulässig sein, soweit diese artenarm oder vorbelastet sind. Auch künftig erfolgt die konkrete räumliche Steuerung jedoch erst auf den nachgeordneten Planungsebenen. Gleichwohl stellt die nunmehr inhaltlich abgeschwächte Orientierung auf Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Standortwahl eine Abschwächung der prinzipiell zu erwartenden positiven Umweltauswirkungen dar, indem solche Anlagen künftig auf unversiegelten Standorten eine höhere Durchsetzungsfähigkeit erlangen. Soweit die Änderung zu einer verstärkten PV-Nutzung führt, kann gleichzeitig eine hinsichtlich des Globalklimas positiv zu bewertende Verminderung der Treibhausgasemission bewirkt werden.

Da die Vorgaben der Teilfortschreibung des LEP IV auf geänderten politischen Zielvorgaben beruhen, bildet ein Verzicht auf die Änderung keine realistische Alternative.





Stiftsstraße 9 55116 Mainz

Poststelle@mwkel.rlp.de www.mwkel.rlp.de